

Satzung der Arbeitsstromgemeinschaft in der Kleingartenanlage Schutzverband „ASTG“

§ 1 Arbeitsstromgemeinschaft

1 Die Arbeitsstromgemeinschaft (hier Mitglieder) der Kolonie „Schutzverband“ in Berlin Steglitz, 12169 Berlin, Immenweg 12-18, bilden eine Arbeitsstromgemeinschaft „ASTG“.

§ 2 Zentrale Arbeitsstromversorgung

1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten innerhalb der „ASTG“ und im Verhältnis zum Elektrizitätswerk.
2 Die Stromverteileranlage, bestehend aus dem Hauptzähler, dem unterirdisch geführten Kabeln, und dem dazu gehörenden Verteilern und Zählanlagen, gehören wirtschaftlich den Mitgliedern der ASTG zu gleichen Teilen.
3 Die Stromverteilung erstreckt sich von der Stromübergabe des (Strom) Lieferanten bis zur Stromabnahme an den Unterzählern.

§ 3 Mitgliederversammlung

1 Die Mitglieder halten alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ab..
2 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Geschäftsführende Mitglieder (1. und 2. Vorsitzende) ihres Vertrauens für die Dauer von mindestens zwei Jahren. (Wiederwahl ist möglich)
3 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren zur Überprüfung der Kassenführung für jeweils zwei Jahre.
4 Die Mitgliederversammlung wählt zur Unterstützung der Geschäftsführenden Mitglieder in technischen Belangen einen technischen Berater (Arbeitsstromwart) für jeweils zwei Jahre.
5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die geschäftsführenden Mitglieder der ASTG es gemeinschaftlich beschließen, oder 30% der Mitglieder dies wünschen.
6 Die Einladung der ASTG zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin per Aushang in der Kolonie, per Information in der Gartenzeitschrift, oder per Postzustellung.
7 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 4 Geschäftsführende Mitglieder

1 Die Geschäftsführung der ASTG erfolgt durch beide Geschäftsführenden Mitglieder gemeinschaftlich.

§ 5 Aufgaben der geschäftsführenden Mitglieder

1 Die geschäftsführenden Mitglieder haben alle Einnahmen und Ausgaben der ASTG in einem Jahresbericht auf der Mitgliederversammlung (§3 Abs. 3) nachzuweisen.
2 Die geschäftsführenden Mitglieder überwachen die Einhaltung der Pflichten der Mitglieder gemeinsam.

§ 6 Rücklagen / Betriebskosten / Aufwandsentschädigung

1 Die ASTG bildet für Reparaturen, Erneuerungen und technische Überwachungen der Arbeitsstromanlage eine Rücklage.
2 Ein späterer Beitritt zur ASTG ist möglich, als Beitragskosten ist der gleiche Betrag wie bei der Gründung fällig. Dieser beträgt 1.000,00 EUR zuzüglich des Eigenleistungsanteil (siehe § 13 Abs. 3).
3 Für Betriebskosten / Aufwandsentschädigung, die sich durch Verwaltung, Versicherung und Wartung der Arbeitsstromanlage ergeben, sowie für alle anderen Risiken, die der Arbeitsstromverteileranlage angerechnet werden könne, haben die Mitglieder eine Umlage zu leisten.

§ 7 Lieferbedingungen für Arbeitsstrom

1 Dem Arbeitsstrombezug liegen neben den Bedingungen des Stromlieferanten auch die Bestimmungen dieses Vertrages zugrunde.
2 Die Arbeitsstromverteileranlage ist für den gewöhnlichen Arbeitsstrombedarf eines Kleingartens ausgelegt. Die gleichzeitige Nutzung von Elektrogeräten darf den Anschlusswert von 8 KVA pro Garten nicht überschreiten.
3 Sämtliche Installationen vom Übergabeort an die Mitglieder müssen den VDE Vorschriften und sonstigen gesetzlichen Verordnungen entsprechen.
4 Die Mitglieder der ASTG dürfen über ihren Anschluss nur für den eigenen Bedarf Strom beziehen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeitsstromverteileranlage sorgfältig zu behandeln, insbesondere die in § 7 Abs. 2 und 3 beschriebenen Nutzungsgrenzen / Vorschriften zu beachten.
2 Festgestellte Schäden und Mängel an der Anlage haben die Mitglieder unverzüglich einem der Geschäftsführenden Mitglieder mitzuteilen.
3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Geschäftsführenden Mitgliedern oder den von ihnen beauftragte Personen jederzeit nach vorheriger Anmeldung den Zugang zum Garten zu ermöglichen, damit diese nach dem Mitgliedsvertrag obliegende Aufgaben sowie Rechte wahrnehmen können.

Satzung der Arbeitsstromgemeinschaft in der Kleingartenanlage Schutzverband „ASTG“

§ 9 Abrechnung und Bezahlung

- 1 Die Verbrauchskosten für Strom werden im Voraus erhoben für die Dauer eines Geschäftsjahres. Der pauschalisierte Betrag gilt als Rücklage für die Jahresabrechnung.
- 2 Die Mitglieder erhalten eine schriftl. Mitteilung über die Jahresverbrauchskosten. Verluste, die zwischen dem Hauptzähler und der Addition der Nebenzähler entstehen, werden per Umlage auf alle Mitglieder aufgerechnet.

§ 10 Sperren der Arbeitsstromzufuhr

- 1 Mitgliedern, die gegen die Bestimmungen dieses Vertrages grob verstoßen, wird nach zweimaliger schriftlicher Mahnung die Arbeitsstromzufuhr gesperrt.
- 2 Mitglieder die trotz Mahnung weiterhin sich vertragswidrig verhalten, können aus der ASTG ausgeschlossen werden.
- 3 Für jede Mahnung werden die Portokosten und eine Bearbeitungsgebühr von 6,00 EUR in Rechnung gestellt.
- 4 Ist die Aufrechterhaltung der Sicherheit nur durch eine sofortige Unterbrechung der Arbeitsstromzufuhr möglich, erfolgt diese unverzüglich und ohne Vorankündigung.

§ 11 Haftung

- 1 Die ASTG haftet für unmittelbare Schäden durch die Arbeitsstromverteileranlagen nach den Bestimmungen des BGB. Für Schäden die durch Arbeitsstromunterbrechungen entstanden sind, haftet die ASTG nicht.
- 2 Die Haftung der Geschäftsführenden Mitglieder gegenüber der ASTG ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 3 Für die Schäden durch höhere Gewalt an den Nebenzählern haftet das Mitglied. Nebenzähler müssen über die ASTG gekauft werden.
- 4 Bei Fahrlässigkeit und Verstößen gegen diesen Vertrag haftet das verursachende Mitglied in vollem Umfang für die Schäden die der ASTG entstehen.

§ 12 Kündigung durch das Mitglied

- 1 Jedem Mitglied wird im Fall der Aufgabe seines Kleingartens ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.
- 2 Durch Kündigung oder Tod eines oder mehrerer Mitglieder wird die ASTG nicht aufgelöst, sondern besteht mit den verbleibenden Mitgliedern fort.
- 3 Scheidet auf Grund eines Parzellenwechsels ein Mitglied aus der ASTG aus, so hat dieser Anspruch auf Rückzahlung der gemäß § 6 Abs. 2 gezahlten Einlage in Höhe von 1.000,00 EUR.

§ 13 Neuaufnahme von Mitgliedern

- 1 Neue Mitglieder können in die Gemeinschaft aufgenommen werden, wenn sie den Vertrag durch ihre Unterschrift anerkennen.
- 2 Jedes neue Mitglied, das als Nachfolgepächter eines Kleingartens einen bestehenden Arbeitsstromanschluss übernimmt, erstattet der ASTG den vereinbarten Anteil unter § 6 Abs. 2 genannte Einlage in Höhe von 1.000,00 EUR.
- 3 Für Mitglieder die nach dem 30.09.2003 der ASTG beitreten, wird ein Eigenleistungsanteil in Höhe von 250,00 EUR fällig. Dieser Betrag wird nicht verzinst und ist nicht zu gleichen Teilen rückzahlbar an die Gründungsmitglieder. Der Eigenleistungsanteil wird ab dem 01.01.2013 nur noch fällig, wenn ein Neuanschluss der Parzelle durchgeführt werden muss.

§ 14 Auflösung der ASTG

- 1 Die einzelnen Mitglieder haben keinen Anspruch auf einzelne Bestandteile der Arbeitsstromverteileranlage. Sollte eine Verwendung der Anlage möglich sein, werden der erzielte Erlös, sowie die nicht verbrauchten Rücklagen anteilig an die Mitglieder ausgezahlt.

§ 15 Schlussabstimmung

- 1 Sollte eine in diesem Vertrag enthaltene Bestimmung bei Vertragsabschluss durch eine andere Rechtsvorschrift unwirksam sein oder während der Bestandszeit rechtsunwirksam werden, so bleibt der Vertrag in seinen übrigen Punkten wirksam. Die rechtswirksame Bestimmung wird mit Mitgliedsbeschluss der Rechtslage angemessen Bestimmungen ersetzt.
- 2 Die Mitgliederverträge dürfen nur mit Zustimmung der Mitgliedsversammlung geändert werden.